

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11. 2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11. 2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei ist ausschließlich die vorgeschriebene Zufahrt zu nutzen.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

Artikel 1

Änderung

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof
wird wie folgt geändert:

(1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Stadt Cottbus/ Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei ist ausschließlich die vorgeschriebene Zufahrt zu nutzen.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Be- stattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszu- führen, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreini- gungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen. Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulas- sen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Be- stattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszu- führen, d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen und zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind, f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreini- gungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen. j) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentli- che Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veran- staltungen durchzuführen. k) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Per- sonen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulas- sen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
--	---

§ 7
Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die von der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung erteilte und auf drei Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen montags bis freitags von 6.00 – 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr – 14.00 Uhr durchgeführt werden. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

§ 7
Gewerbliche Betätigung

wird wie folgt geändert:

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus. **Über die Zulassung entscheidet die Stadt Cottbus binnen 4 Wochen auf Antrag des Gewerbetreibenden.**
- 2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- 3) Die von der Stadt Cottbus/Friedhofsverwaltung erteilte und auf drei Jahre befristete Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen vorzuweisen.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen montags bis freitags von 6.00 – 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr – 14.00 Uhr durchgeführt werden. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.
- 6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(7) Friedhofsgärtner können für Ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von Ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen. (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.	7) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen. 8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. 9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a und Folgende abgewickelt werden.
--	---

**§ 39
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs.3a-i dieser Satzung
- unbefugt die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig filmt und fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - lärmt und spielt sowie lagert,
 - Tiere mitbringt sowie Hunde nicht angeleint auf den Friedhöfen führt und Verunreinigungen nicht beseitigt.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

**§ 39
Ordnungswidrigkeiten**

wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs.3a-**k** dieser Satzung
- unbefugt die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig filmt und fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - lärmt und spielt sowie lagert,
 - Tiere mitbringt sowie Hunde nicht angeleint auf den Friedhöfen führt und Verunreinigungen nicht beseitigt.
 - **ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung öffentliche Aufzüge, Demonstrationen oder ähnliche Veranstaltungen durchführt**
 - **Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Insbesondere nicht auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht nimmt und nicht darauf achtet, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

